

Personifizierung, Objektivierung und die Logik der Kontrolle: zum Subjektstatus von Tieren in Tierstrafen, Tierprozessen und Tierschutz

Fischer, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fischer, Michael: Personifizierung, Objektivierung und die Logik der Kontrolle: zum Subjektstatus von Tieren in Tierstrafen, Tierprozessen und Tierschutz. In: Rehberg, Karl-Siegbert (Ed.) ; Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (Ed.): *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2.* Frankfurt am Main : Campus Verl., 2008. - ISBN 978-3-593-38440-5, 5151-5168.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-154256>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Personifizierung, Objektivierung und die Logik der Kontrolle: zum Subjektstatus von Tieren in Tierstrafen, Tierprozessen und Tierschutz

Michael Fischer

»Und wenn die Ochsen und Schafe sich dagegen, von uns bloß als Mittel behandelt zu werden, mit Erfolg auflehnen könnten, so würde zweifellos auch ihre Macht sich vielfach in Recht verwandeln.« (Georg Simmel)

1 Tierstrafen und Tierprozesse

Vom Mittelalter bis in die frühe Neuzeit findet sich in verschiedenen europäischen Ländern das Phänomen der formal rechtlichen Behandlung von Tieren als Straftäter und Prozessparteien.¹ Dabei lassen sich zwei Grundformen unterscheiden, die ich in Anlehnung an Karl von Amira (1891) *Tierstrafen* und *Tierprozesse* nennen will. *Tierstrafen* richteten sich gegen domestizierte »Nutztiere«. Sie wurden von weltlichen Gerichten verhängt, hatten ihren Anlass typischerweise in der Tötung eines Menschen durch das Tier und bestanden in der Regel in der Todesstrafe. *Tierprozesse* verhandelten die Taten von »wilden«, als »Schädlinge« auftretenden Tieren. Sie fanden vor kirchlichen Gerichten statt, die darüber befanden, ob Maßnahmen wie die Exkommunikation oder der Kirchenbann ergriffen werden dürften und sollten, um die Schädlinge zu vertreiben. In beiden Fällen waren die Verfahren offenbar

¹ Förmliche Verfahren gegen Tiere finden sich nach Dinzelbacher (2006: 108, 110) vom 13. bis ins 19. Jahrhundert, mit einem Höhepunkt im 16. Jahrhundert. Unter den von Evans (1906) zusammengetragenen 191 Tierprozessen zeigt sich eine Konzentration der Fälle im 15., 16. und 17. Jahrhundert (vgl. dazu Beirne 1994: 32). Geographisch konzentrieren sich die von Evans erwähnten Fälle im Süden und Osten Frankreichs und in den angrenzenden Teilen Italiens, Deutschlands und der Schweiz. Mit abnehmender Häufigkeit finden sich Fälle in Belgien, Dänemark, Portugal, Russland, Spanien und der Türkei sowie vereinzelte Beispiele aus England, Schottland, Jugoslawien, Kanada und Brasilien (vgl. Beirne 1994: 33). Von Amira (1891: 28f.) berichtet überdies von weiteren Tierstrafen in verschiedenen slawischen Regionen.

ganz ernst gemeint, und alles »ging formal nicht anders zu als bei einem Verfahren gegen menschliche Angeklagte« (Dinzelbacher 2006: 110).²

Häufige Opfer der Tierstrafen waren Schweine, die eine Art mittelalterlicher Parallele zu heutigen »gefährlichen Hunden« darstellten – frei umherlaufend, verletzten und töteten sie gelegentlich kleine Kinder. Ein früher überlieferter Fall fand 1266 in Fontenay-aux-Roses nahe Paris statt: Ein Schwein wurde zum Tode verurteilt und öffentlich verbrannt, weil es ein Kind gegessen haben sollte (vgl. Evans 1906: 140). Aber auch Bullen, Pferde, Ochsen, Ziegen, Hunde, Esel, Kühe, Schafe, Maultiere und Hähne tauchen als Delinquenten auf (vgl. ebd.: 265-286). Neben der Tötung und Verletzung von Menschen wird üblicherweise die Sodomie als ein »Delikt« genannt, für welches Tiere – gemeinsam mit den beteiligten Menschen – zuweilen mit der Exekution rechnen mussten (vgl. ebd.: 147ff.).³ Der Akt der förmlichen Bestrafung – und in der Regel handelte es sich dabei um die Todesstrafe – vollzog sich ganz analog zum Strafschauspiel an Menschen, in den »nämlichen feierlichen und umständlichen Formen (...), die für den Vollzug von Todesurteilen an Menschen bestimmt waren« (von Amira 1891: 1). Die Parallelen beginnen schon vor der Hinrichtung: In manchen Fällen wurden die Tiere vor ihrer Verurteilung in gewöhnlichen, für Menschen vorgesehenen Gefängnissen eingesperrt, und der Gefängniswärter präsentierte seine entsprechenden Rechnungen in penibler Auflistung seiner Leistungen ganz wie für menschliche Gefangene – es sind beispielsweise »Rechnungen erhalten, in denen etwa der Kerkermeister eines königlichen Gefängnisses bestätigt, die vom 21. Juni bis 13. Juli 1408 angefallenen Kosten für Ernährung und Fesselungsstrick eines in Untersuchungshaft genommenen Schweines erstattet bekommen zu haben« (Dinzelbacher 2000: 281). Der Hinrichtung ging ein förmliches Urteil voran, und die Tötung des Tiers selbst war eine öffentliche Veranstaltung, die vor Publikum – oft an den jeweils auch für die Hinrichtung von Menschen vorgesehen Orten – vollzogen wurde. Dabei war das Tötungspersonal nicht beliebig: Nicht irgend ein Schlachter tötete das Tier, ein Henker musste anreisen und die Hinrichtung adäquat inszenieren; neben seinem Lohn erhielt er oft auch ein paar neue Handschuhe auf Staatskosten, um zu zeigen – so Evans' (1906: 140) Deutung –, dass er ohne Schuld tötete und seine Hände sauber blieben, wenn er seiner Pflicht nachkam. Zuweilen sollen Tiere vor ihrer Hinrichtung gefoltert worden sein (vgl. z.B. Newman 1985: 93), und in einigen Fällen wurden die Tiere vor der Hin-

2 Für die Darstellung der historischen Fakten war lange Zeit Evans' (1906) Monographie zentral. Auf ihr beruhen große Teile der (relativ kleinen) späteren Literatur. Jüngst erschien Peter Dinzelbacher (2006); dort der aktuelle historische Forschungsstand und auch ein Überblick über die Literatur zum Thema. Für eine detailliertere Ausführung meiner soziologischen Analyse vgl. Fischer (2005).

3 Dinzelbacher (2006: 126) weist allerdings darauf hin, dass es sich hierbei um »unechte« Tierstrafen gehandelt habe – in diesen Fällen, so Dinzelbacher, wurde »das Tier eindeutig nicht deshalb getötet, um es zu bestrafen, sondern um das Sakrileg und die Erinnerung daran aus der Welt zu schaffen«.

richtung talionisch verstümmelt – so zum Beispiel 1386 in Falaise ein Schwein, das einem Kind an Gesicht und Armen tödliche Verletzungen zugefügt hatte (vgl. Evans 1906: 139). Auch die Tötungsarten schließlich – das Strangulieren, Steinigen, Verbrennen, Begraben der Tiere – entsprachen den an Menschen angewandten Verfahren.

Fast skurriler noch als die weltlichen Tierstrafen muten die kirchlichen Tierprozesse an. Während bei den Tierstrafen ein strafjustizieller Charakter ganz deutlich wird – Anlass ist ein »begangenes Delikt«, reagiert wird mit den zeitgenössisch typischen, brutal gewaltsamen, punitiven Mitteln – haben die Tierprozesse einen teilweise »zivilrechtlich« geprägten Charakter. Ihr Anlass war in der Regel eine Art Auseinandersetzung über das Nutzungsrecht für landwirtschaftliche Flächen. »Schädlinge« verzehrten Teile der Ernte und sollten nicht in erster Linie bestraft, sondern durch (die Androhung von) religiöse(n) Sanktionen wie Exkommunikation oder Kirchenbann zum Rückzug bewegt werden. Bei den Angeklagten handelte es sich zum Beispiel um Maulwürfe, Heuschrecken, Mäuse, Ratten, Maikäfer, Rüsselkäfer, Schnecken, Raupen, Fliegen, Würmer, Grashüpfer und andere Insekten. Ausgangspunkt der Verfahren war typischerweise eine Beschwerde der Anwohner, die sich von den Tieren geschädigt fühlten. Ein Ankläger erhebt daraufhin Klage vor einem kirchlichen Gericht und verweist auf die erheblichen Schäden, die von den Tieren verursacht werden. Die Tiere werden in einigen Fällen vor Gericht geladen – durch Verlesen der Vorladung an den Orten, an denen sich die Tiere aufhalten, oder durch Aushänge an Bäumen. In der Regel dürfte aber die Anwesenheit weniger Exemplare der Art und vor allem die ihres Anwalts ausgereicht haben: Den Tieren wird ein Verteidiger gestellt, der ihre Interessen vor Gericht vertritt und versucht, sie vor Sanktionen zu bewahren – etwa indem er erklärt, warum die Tiere nicht vor Gericht erschienen sind (so verweist der Anwalt Chassenée in seiner Verteidigung einiger Ratten Anfang des 16. Jahrhunderts darauf, dass alte und kranke Ratten Schwierigkeiten hätten, den Weg zum Gericht zurückzulegen; vgl. ebd.: 18f.); warum die Tiere nicht nur schädlich, sondern auch nützlich sind (Hans Grienebner zum Beispiel, der Anwalt der »Lutmäuse« von Tirol (1519) erklärt, dass seine Klienten störende Insekten vertilgen und die Erde umpflügen; vgl. ebd.: 112); oder warum die Tiere ein Recht hätten, Pflanzen zu essen (vor allem: weil schließlich Gott sie geschaffen habe und also auch wollte, dass die Tiere sich ernähren). Die Anhörung vieler Zeugen konnte die Prozesse zuweilen sehr in die Länge ziehen. Manchmal wurde den Tieren ein alternativer Aufenthaltsort angeboten – über dessen Eignung dann unter Hinzuziehung von Expertengutachten diskutiert werden konnte. Kam es schließlich zum Urteil, wurde den Tieren oft noch eine gewisse Zeitspanne zum Abzug von den Feldern eingeräumt – nur wenn sie trotzdem blieben, »traf sie« die Exkommunikation oder der Kirchenbann (vgl. z.B. von

Amira 1891: 16ff.; Evans 1906: 18ff.; Dinzlacher 2000: 282f. Für eine Darstellung des Ablaufs weltlicher und kirchlicher Prozesse vgl. Dinzlacher 2006).

2 Das Problem der Personifizierung

Kaum ein anderes historisches Phänomen erscheint so sehr als eine »Gleichstellung zwischen Mensch und Tier« (Caspar 1999: 47). In Tierstrafen und Tierprozessen werden Tiere offenbar menschenanalog als Rechtssubjekte konzipiert. Unter einem *Rechtssubjekt* will ich ein moralisch und/oder rechtlich relevantes Subjekt verstehen – relevant in mindestens einer von zwei Dimensionen: der Zuschreibung von Verantwortung oder der Relevanz von Interessen. Die Unterscheidung von Menschen und anderen Tieren (also »Tieren« im alltagssprachlichen Sinne) ist traditionell auch (und vielleicht: wesentlich) eine Unterscheidung von Rechtssubjekten und rechtlich-moralischen Objekten. Die Idee des Menschen verweist typischerweise auf ein vernünftiges und frei handelndes Wesen, dem prinzipiell Verantwortung für sein Tun und Lassen zugeschrieben werden kann und dessen Interessen moralisch und rechtlich relevant und zu berücksichtigen (und teilweise ausdrücklich als »Rechte« konzipiert) sind. Mit anderen Worten: Die Kategorie »Mensch« postuliert den Status als Rechtssubjekt. Tiere dagegen sind, einer langen Tradition europäischer Tierkonzeption zufolge und idealtypisch formuliert, jene Subjekte, die in rechtlicher und moralischer Hinsicht Objekte sind. Viele Tiere erscheinen als *Subjekte*, insofern ihnen Bewusstsein, Empfindungsfähigkeit, Interessen, gewisse kognitive Fähigkeiten und (implizit ganz selbstverständlich) Handlungsfähigkeit regelmäßig zugeschrieben werden (vgl. Fischer 2001; 2005). Manchen Tieren kann eine »Du-Evidenz« (Geiger 1931) zukommen, wie sie unbelebten Dingen oder Pflanzen selten (und wenn doch, so regelmäßig nicht im gleichen Sinne) zuteil wird. Gleichzeitig aber erscheinen sie in rechtlicher und moralischer Hinsicht als *Objekte*, insofern ihnen weder Verantwortung für ihre Handlungen zugeschrieben wird (mehr noch: ihr Handeln nicht als solches, sondern als bloßes »Verhalten« bezeichnet wird) noch ihre Interessen als relevante gelten. Die Mensch-Tier-Grenze als Grenze zwischen Rechtssubjekten und rechtlich-moralischen Objekten etabliert damit einen radikalen moralischen Bruch: Auf der einen Seite die moralische Gemeinschaft der Menschen, auf der anderen Seite die aus der moralischen Gemeinschaft ausgeschlossenen Tiere, die einerseits mangels Verantwortungszuschreibung keine »Täter« sein können, andererseits aber mangels der Zuschreibung relevanter Interessen auch keine relevanten

»Opfer« sind, keine Rechte haben und traditionell zu nahezu beliebigen menschlichen Zwecken ausgebeutet und getötet werden dürfen.⁴

Tierstrafen und Tierprozesse widersprechen dieser in der europäischen Tradition typischen Konzeption des Tiers diametral. Einerseits geraten die Tiere als Träger relevanter Interessen und subjektiver Rechte in den Blick (so etwa in Diskussionen über ihr gottgegebenes Recht, Pflanzen zu essen oder im Zugeständnis gewisser Verfahrensrechte), andererseits – und dies ist das wesentlich Erstaunliche – werden Tiere hier augenscheinlich als rechtlich verantwortliche und schuldfähige Personen behandelt. Eine zentrale Frage in der Literatur zu den Tierstrafen und Tierprozessen ist es denn auch, ob der äußerlich offensichtlich menschenanalogen Behandlung der Tiere auch eine menschenanaloge Wahrnehmung der Tiere als Rechtssubjekte, eine »Vermenschlichung« oder »Personifizierung« zugrunde gelegen habe. Wurden Heuschrecken und Ratten, Schweine und Kühe tatsächlich als verantwortlich Handelnde konzipiert, als »Schuldige« und »Täter« wahrgenommen und wie Menschen kriminalisiert, oder lassen sich andere Erklärungen für das bizarre Spektakel der Tierstrafen und -prozesse finden? Eine Durchsicht der Literatur zeigt verschiedene Antworten auf diese Frage. Die These von der Personifizierung von Tieren⁵ geht davon aus, dass das mittelalterliche Denken Tieren insgesamt menschenanaloge Fähigkeiten zugeschrieben habe, die Verfahren gegen Tiere sich also daraus erklären, dass die beteiligten Akteure in den rechtlich relevanten Hinsichten zu einer Unterscheidung von Menschen und anderen Tieren nicht eigentlich in der Lage waren. Andere Autoren sind dagegen der Ansicht, dass die Personifizierung von Tieren in den Verfahren keine Rolle spiele; Tierstrafen und Tierprozesse resultierten vielmehr aus Aberglauben (vgl. z.B. Evans 1906; Hülle 1990; Caspar 1999) oder aber daraus, dass Personalität für das mittelalterliche Recht (an Menschen wie an Tieren) insgesamt irrelevant gewesen sei.^{6, 7} Ein näherer Blick auf die bekannte

4 Dabei sind Menschen zwar prototypische Rechtssubjekte und andere Tiere Prototypen solcher Subjekte, die rechtlich-moralisch als Objekte gelten, die Mechanismen der Konstruktion von Rechtssubjekten (und also auch des Ausschlusses aus diesem Kreis) funktionieren jedoch speziessübergreifend. Die Kategorisierung von Menschen als Rechtssubjekte und von Tieren als rechtlich-moralische Objekte ist keine Zuordnung, die sich notwendig aus bestimmten Eigenschaften von Menschen oder anderen Tieren ergäbe. Die Ausnahmen von der Regel sind vielfältig und zeigen, dass sowohl Menschen als auch andere Tiere im gesamten Spektrum zwischen rechtlich-moralischer Personifizierung und Objektivierung verortbar sind, und zwar in beiden Dimensionen: der Frage der Verantwortung und der Relevanz von Interessensverletzungen (vgl. Fischer 2005: 12ff.).

5 In klassisch evolutionistischer Manier zum Beispiel Frazer 1923; Westermarck 1912. Neuer und die Personifizierungsthese in abgeschwächter Form vertretend zum Beispiel Hülle 1990; Cohen 1986.

6 Das mittelalterliche Recht habe sich demzufolge nicht für die Personalität oder Psychologie des Täters, sondern nur für den äußeren Verhaltensablauf, für den *Akt* der (Straf-)Tat interessiert, weswegen der Unterschied zwischen Menschen und Tieren für ihre rechtliche Behandlung unerheblich gewesen sei. Vgl. auch hierzu bereits Evans 1906. Ähnlich: Hülle 1990 und Etzold 2000.

Empirie zeigt jedoch, dass keine dieser Thesen restlos zu überzeugen vermag und das Problem tatsächlich komplizierter ist: Während einerseits Tiere im Mittelalter keineswegs pauschal personifiziert und ihre Handlungen wie menschliche gedeutet wurden, findet doch andererseits in den Tierstrafen und Tierprozessen eine menschenanaloge Personifizierung der Tiere statt.

Bestimmend für den mittelalterlichen Tierdiskurs ist keinesfalls eine Art Verwechslung von Menschen und anderen Tieren, wie sie die Personifizierungsthese annimmt, sondern die christlich fundierte Lehre von der absoluten Sonder- und Vorrangstellung des Menschen im erfahrbaren Universum. Der Mensch gilt als »Gipfel des Schöpfungswerkes« (vgl. Waldschütz 1994), steht an der Spitze der weltlichen Geschöpfe und zeichnet sich vor allen anderen Tieren dadurch aus, dass nur er nach Gottes Bild geschaffen wurde. Als Krone der Schöpfung erhielt er von Gott den berühmten Herrschaftsauftrag der Genesis, in dem er zur Unterwerfung der Erde und zur Herrschaft über die Tiere ermächtigt und aufgerufen wird. Tierfreundliche Bibelstellen blieben üblicherweise ausgeblendet, und der Tenor der die mittelalterliche Tierwahrnehmung prägenden Exegese ergab »eine unüberwindliche Differenz zwischen Mensch und Tier, eine Situation der völligen Unterordnung der Kreatur unter den Menschen« (Dinzelbacher 2000: 266f.). Von einer Verwechslung von Menschen und Tieren kann hier also nicht die Rede sein. Die von mittelalterlichen Theologen regelmäßig betonte »Sprach- und Vernunftlosigkeit« der Tiere passt nicht zur (manchmal sogar Sprachfähigkeit voraussetzenden) Behandlung der Tiere als Angeklagte; und die Idee der Rechtlosigkeit und völligen Unterordnung unter menschliche Zwecke passt nicht zum Zugeständnis von Rechten an die Tiere. Dieses Problem blieb auch zeitgenössischen Kritikern und selbst Teilnehmern an Verfahren gegen Tiere nicht verborgen. So weist zum Beispiel Philipp de Beaumanoir 1283 darauf hin, dass die »stummen Tiere« den Unterschied zwischen Gut und Böse nicht verstehen könnten, weshalb ein »rechtliches Vorgehen vergebens« sei, »denn dieses muss zur Vergeltung einer Untat geschehen, und der, der die Untat begangen hat, muss wissen und verstehen, dass er für eine bestimmte Untat eine bestimmte Strafe davonträgt. Aber ein solches Verständnis gibt es nicht unter den stummen Tieren« (zit. nach Dinzelbacher 2006: 129). Berichte über Tierprozesse (die in größerem Detail überliefert sind als jene über Tierstrafen) zeigen, dass die Andersartigkeit der Tiere, und insbesondere das Problem der mangelnden Vernunft, im Rahmen der Prozesse selbst thematisiert wurde. So argumentiert etwa Rembaud, ein Anwalt von Insekten (vermutlich Rüsselkäfern) in St. Julien (1587), es sei absurd, ziviles und kanonisches Recht gegen wilde Tiere vorzubringen, die nur dem

7 Eine weitere interessante, aber gleichwohl letztlich nicht überzeugende These ist Finkelsteins (1981) Idee der »objektiven Haftung« der Tiere. Sie kann aus Platzgründen hier nicht ausgeführt werden. Vgl. dazu Fischer 2005.

Gesetz der Natur und den Impulsen des Instinkts unterworfen seien (vgl. Evans 1906: 43). Neben dem Vernunftkriterium werden auch andere Differenzierungskriterien zwischen Menschen und Tieren in den Prozessen erörtert – so die gottgegebene Unterordnung der Tiere unter den Menschen (als Argument für eine Verurteilung der Tiere: Niederrangige dürfen Höherrangigen nicht die Ernte wegfressen) oder ihre mangelnde Kirchenmitgliedschaft (als Argument gegen eine Verurteilung: Wer nicht Mitglied der Kirche ist, kann kaum plausibel mit der Exkommunikation bedroht werden).

Die These einer an die glatte Verwechslung heranreichenden Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Denken kann die Tierstrafen und -prozesse daher nicht erklären. Ganz im Gegenteil war dieses von einer scharfen, und gerade auch das Vernunftkriterium betonenden Differenz von Mensch und Tier bestimmt. Andererseits aber vermögen auch die Thesen von der Irrelevanz der Personalität im mittelalterlichen Recht sowie von der zentralen Rolle des Aberglaubens allein nicht zu überzeugen. Die überlieferten Prozessberichte zeigen deutlich, dass sich die Verfahren im Wesentlichen nicht – wie die Aberglauben-These behauptet – auf Teufel oder Dämonen, sondern auf die Tiere selbst richteten. Und ihre Personalität war dabei keineswegs irrelevant, sondern wurde vielfältig thematisiert und vorausgesetzt.⁸

Was an den Tierprozessen besonders verwundert, ist, dass den Tieren *weitgehende, Sprachverständnis einschließende, kognitive Fähigkeiten* zugeschrieben werden (vgl. Dinzelsbacher 2006: 145ff.). Dies zeigen zum einen die Vorladungen: Raupen etwa werden durch Anschläge an Bäumen (vgl. Evans 1906: 122), Ratten durch Verlesung der Vorladung vor Gericht zitiert (ebd.: 18f.). Zum anderen die Bedrohungen der Tiere: Zentral ist in den Prozessen die Annahme, die Tiere erführen ihre Exkommunikation oder Bannung als etwas Negatives und seien durch entsprechende Drohungen zum Verlassen bestimmter Felder zu bewegen. Diese Bedrohungen erfolgen nicht etwa nur non-verbal/tätlich, sondern verbal und gar schriftlich. Und diese Akte sprachlicher Kommunikation richten sich *auf die Tiere selbst*; bei aller Bedeutung des religiösen Rahmens – kein Anhaltspunkt spricht dafür, dass eigentlich Teufel, Dämonen, verwandelte Hexen etc. vorgeladen oder bedroht werden sollten (vgl. auch Dinzelsbacher 2000: 282; 2006). Die Zuschreibung solch komplexer kognitiver Fähigkeiten steht nun aber nicht nur im Widerspruch zu unserem heutigen Verständnis von Insekten oder Ratten, sondern, und dies ist das eigentlich Erstaunliche, *schon zur mittelalterlich zeitgenössischen Tierkonzeption*. Die Tiere werden einerseits als »unvernünftige Kreaturen« konzipiert, während man andererseits teils gar schriftlich über komplexe Gegenstände mit ihnen »kommuniziert«.

⁸ Auch wo die *mangelnde* Vernunft und Einsichtsfähigkeit der Tiere als Problem erörtert wurde, zeigt dies, dass sich Strafen und Prozesse nicht nur auf »äußere Akte« richteten, sondern die Person des Delinquenten berücksichtigten.

Ein deutlicher Widerspruch schon zum zeitgenössischen Tierversständnis zeigt sich auch dort, wo Tieren – die im Allgemeinen als irrelevant und selbstverständlich als rechtlos galten – relevante Interessen zugestanden werden, die penibel rechtsförmig diskutiert und zuweilen explizit als Rechte thematisiert und zugestanden werden. So werden den Tieren in den Prozessen zum Beispiel *Sicherheitsgarantien* gewährt – für die »Reise« zum Gericht (vgl. Evans 1906: 18f.) oder für den Fall des Abzugs von den Feldern nach einem verlorenen Prozess. Auch die positiven Interessen der Tiere am Aufenthalt an bestimmten Stellen/auf bestimmten Feldern werden als Rechte konzipiert. Dies geschieht manchmal in der Form von »*Gewohnheitsrechten*«. Wichtiger aber ist ein anderes, häufiges Argument der Verteidigung: der Hinweis darauf, dass *Gott den Tieren die Pflanzen zur Nahrung gegeben* habe und diese daher *legitimerweise Pflanzen verzehren*. So argumentiert etwa der Anwalt Rembaud, seine Klienten dürften nicht exkommuniziert werden, da in der Genesis nachzulesen sei, dass diese vor dem Menschen geschaffen wurden und von Gott den Auftrag erhielten: »Seid fruchtbar und mehret euch.« Das aber bedeute, Gott habe auch gewollt, dass diesen Kreaturen genügend Nahrung zur Verfügung steht, weshalb er auch ausdrücklich gesagt habe, die Pflanzen sollen den Tieren als Nahrung dienen. Insofern sei evident, dass die Angeklagten, wenn sie sich in den Weinbergen der Kläger aufhalten, nur ein legitimes Recht ausüben, das ihnen zum Zeitpunkt ihrer Erschaffung übertragen worden sei (vgl. ebd.: 42f.). Schließlich werden den Tieren auch *prozessuale Rechte* eingeräumt. Insbesondere muss ein *Verteidiger* bestellt werden, der ihre Interessen vor Gericht vertritt. Die Argumentation mutet hier manchmal fast schon tierrechtlich an: Dass die Tiere sich nicht selbst äußern können, ist nicht notwendig ein Hindernis für die Vertretung ihrer Interessen durch einen Anwalt. So weist in einer zeitgenössischen Abhandlung über Tierprozesse ein Verteidiger von Heuschrecken darauf hin, dass eine Verteidigung notwendig ist, *gerade weil* die Tiere sich nicht selbst äußern können.⁹

Wir haben es, so zeigt sich, bei der spezifischen Personifizierung der Tiere in den Tierstrafen und -prozessen nicht nur mit einem Konflikt zu heutigen Deutungsmustern zu tun. Rational handelnde, schuldfähige, sprachbegabte und mit Rechten versehene Tiere sind ein Widerspruch zur biblisch-mittelalterlichen Tierkonzeption selbst. Nicht im mittelalterlichen Denken insgesamt, wohl aber *im*

⁹ Eine Schilderung des Prozesses gegen Heuschrecken findet sich in Gaspard Baillys »*Traité des Monitoires, avec un plaidoyer contre les Insects*« von 1688, einer Abhandlung über Bannungen und Exkommunikationen gegen Tiere (vgl. Evans 1906: 96ff.). Bei dem Prozess handelt es sich wohl nicht um einen realen Fall (vgl. Cohen 1986: 45), sondern um eine Art »Musterformular für Tierprozesse vor geistlichen Gerichten« (Dinzelbacher 2006: 121). Gleichwohl spiegelt er – der zeitgenössischen, die Tierprozesse beschreibenden und rechtfertigenden Literatur entstammend – die »gelehrte« Sicht der Dinge gut wider.

Rahmen der Verfahren gegen Tiere vollzieht sich eine weitgehende und menschenanaloge Personifizierung derselben.

3 Die Logik der Kontrolle

Um Tierstrafen und Tierprozesse – sowie die erstaunlichen Formen der Personifizierung der Tiere in diesen Verfahren – zu verstehen, müssen wir, so meine These, konventionelle Erklärungsmuster umkehren. Es verhält sich nicht so, dass Tiere vom mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Denken personifiziert worden wären und sie deshalb als Angeklagte in Prozessen auftauchen.¹⁰ Vielmehr wurden Tiere prinzipiell als rechtlich-moralische Objekte konzipiert. Weil sie aber – zur Kontrolle bestimmter Probleme – zu Angeklagten in rechtlichen Verfahren gemacht werden sollten und weil diese Verfahren ohne personale Angeklagte nicht funktionieren, wurden sie *situativ*, speziell im Rahmen der Strafen und Prozesse und durch diese menschenanalog, personifiziert.¹¹

Der Ausgangspunkt der Strafen und Prozesse ist nicht ein uns heute unvertrautes Verständnis von Tieren, sondern jeweils ein menschliches *Problem*, das unmittelbar von den Tieren verursacht wird. Im Falle der Tierstrafen handelt es sich dabei einerseits (typischerweise) darum, dass ein Mensch getötet oder verletzt worden war. Andererseits damit aber zusätzlich – und wesentlich – um eine Verletzung der gottgegebenen hierarchischen Verhältnisse. Die zentrale Bibelstelle, auf die sich die Rationalisierung der Tierstrafen stützte, ist Exodus 21:28ff. Dort heißt es:

»Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau so stößt, dass der Betreffende stirbt, dann muss man das Rind steinigen, und sein Fleisch darf man nicht essen; der Eigentümer des Rinds aber bleibt straffrei. Hat das Rind aber schon früher gestoßen und hat der Eigentümer, obwohl man ihn darauf aufmerksam gemacht hat, auf das Tier nicht aufgepasst, so dass es einen Mann oder eine Frau getötet hat, dann soll man das Rind steinigen, und auch sein Eigentümer soll getötet werden. Will man ihm aber eine Sühne auferlegen, soll er als Lösegeld für sein Leben so viel geben, wie man von ihm fordert. Stößt das Rind einen Sohn oder eine Tochter, verfare man nach dem

10 Wenngleich sich mentalitätsgeschichtlich im Hochmittelalter verglichen mit Antike und Frühmittelalter eine gewisse Annäherung von Mensch und Tier vollzogen zu haben scheint (vgl. Dinkelbacher 2006), die der Entstehung von Verfahren gegen Tiere förderlich gewesen sein könnte.

11 Zu berücksichtigen ist, dass die Personifizierung von Tieren an sich kein Fehler ist, da viele Tiere tatsächlich Personen sind – interesselgeleitet handelnde, empfindungsfähige Subjekte mit bestimmten mentalen Fähigkeiten, wie zum Beispiel Lernfähigkeit, Erinnerungsvermögen, Abstraktionsvermögen (vgl. Fischer 2005: 51ff.). Ob eine Personifizierung von Tieren angemessen oder unangemessen ist, hängt jeweils vom spezifischen Tier und von der spezifischen Ausformung der Personifizierung ab.

gleichen Grundsatz. Stößt das Rind einen Sklaven oder eine Sklavin, soll der Eigentümer dem Herrn dreißig Silberschekel zahlen; das Rind aber soll gesteinigt werden.«

Die biblischen Vorschriften bringen eine hierarchische Kosmologie zum Ausdruck, in welcher Individuen auf verschiedenen Stufen ein verschiedener Wert zugeteilt ist (vgl. Finkelstein 1981). Die entscheidenden Kategorien sind Tiere, Sklaven und Freie bzw. Sklavenhalter. Für die Frage von Ausgleichszahlungen und/oder Strafen ist nun nicht in erster Linie von Bedeutung, *dass* eine Tötung stattgefunden hat – *wer wen* getötet hat, ist der kritische Punkt. Die zentrale hierarchische Grenze der biblischen Kosmologie verläuft dabei – trotz Differenzierung auch innerhalb der Menschen – zwischen Menschen und Tieren. Der Mensch genießt eine absolute Vorrangstellung im Universum. Die Tötung von Tieren, sei es durch Menschen oder durch Tiere, kann überhaupt nur vor dem Hintergrund von Eigentumsfragen zum Problem werden. Als Opfer erscheinen niemals die Tiere selbst, sondern immer ihre Eigentümer. Geht es im Fall getöteter Tiere (wie bei sonstigen Eigentumsverletzungen) der Bibel wesentlich um den Ausgleich ökonomischer Schädigungen, so besteht im Falle menschlicher Opfer eine fundamental andere rechtliche Handhabung. Der Fokus verlagert sich von der Restitution zur Retribution, wobei die vorgeschriebenen Sanktionen zum einen die besondere »Heiligkeit« des menschlichen Lebens und zum anderen die *hierarchischen Beziehungen* zwischen Tötendem und Getötetem berücksichtigen. Ein Tier, das Tiere tötet, wird nicht als Täter konzipiert – die Problemlösung ist eine restitutive zwischen den Eigentümern. Ein Tier, das Menschen tötet, wird in jedem Fall gesteinigt, gleich ob das Opfer Sklave oder Freier war. Ein Mensch, der für die Tötung eines Menschen durch ein Tier aus Gründen der Fahrlässigkeit mitverantwortlich gemacht wird, wird getötet, wenn das Opfer ein Freier war – er hat nicht hierarchische Beziehungen, sondern die Heiligkeit menschlichen Lebens verletzt. Dieser Wert des menschlichen Lebens ist jedoch ungleich verteilt, was der Status des Sklaven – gleichzeitig Person und Eigentum – widerspiegelt: Nur das (relativ zum Sklaven rangniedrigere) Rind wird für die Tötung eines Sklaven gesteinigt, der (ranghöhere) Tierhalter aber wird nicht bestraft, sondern muss eine restitutive Ausgleichszahlung an den Besitzer des Sklaven leisten (vgl. ebd.: 37).

Zum »Täter« wird eben jenes und nur jenes Tier, das durch die Tötung von Menschen die gottgegebenen hierarchischen Strukturen verletzt. Es ist die Umkehrung der als legitim und korrekt empfundenen Tötungsrichtung (nämlich: Menschen töten andere Tiere), die das Tier zum Problem und in der Problemlösung zum Rechtssubjekt macht. In den mittelalterlichen Tierstrafen, die rationalisierend auf die entsprechende Bibelstelle zurückverweisen, findet sich die zentrale Bedeutung der Verletzung der Mensch-Tier-Grenze als Auslöser für die Bestrafung von Tieren wieder. Der häufigste Anlass für diese Strafen ist die Tötung, gelegentlich

auch die Verletzung eines Menschen durch ein Tier. Neben der Umkehrung der legitimen Tötungsrichtung sind es sexuelle Beziehungen zwischen Menschen und Tieren, für die oft beide Beteiligten gemeinsam getötet wurden.¹² Wird dort die Grenze der menschlichen Herrschaft, so hier die Grenze der Arten überschritten.¹³ Auf diese Ordnungsverletzung reagiert die Tierstrafe, und was immer die genauen Strafzwecke im einzelnen gewesen sein mögen – die Dürftigkeit des historischen Materials macht eine genaue Bestimmung schwierig –, die Todesstrafe ist jedenfalls ein Ritual des Ausschlusses eines für schuldig befundenen Täters. Sie impliziert damit, dass das Tier zum üblicherweise Menschen vorbehaltenen Raum der verantwortlichen Rechtssubjekte gehört. Nur jene Tiere konnten diesen »sozialen Aufstieg« bewerkstelligen, die ihre *Macht über Menschen* bewiesen hatten. Das Problem der Tötung eines Menschen als Verletzung der kosmischen Ordnung soll mit dem Mittel der Strafe bearbeitet werden, und für kurze Zeit muss die Strafe eine neue Zugehörigkeit für das Tier konstruieren – die Mitgliedschaft im Kreise der verantwortlichen, moralisch zur Rechenschaft zu ziehenden Akteure –, um es dann per Todesurteil wieder ausschließen zu können. Das Strafritual als Ritual der Exklusion bedingt die *situative Inklusion* des Auszuschließenden.

Ähnlich im Fall der kirchlichen Tierprozesse: Das Problem, von dem diese ihren Ausgang nehmen, ist regelmäßig die substantielle Schädigungen der landwirtschaftlichen Produktion; Tiere konsumieren Teile der Ernte, sie konkurrieren mit Menschen um Nahrungsmittel, machen die Mühen derer Arbeit zunichte. »Nun hast du mit deinem anhang grossen schaden gethan«, werden am Ende des 15. Jahrhunderts Engerlinge in Bern angeklagt (zit. nach Evans 1906: 261). Und indirekt mag die Schädigung auch weltliche und kirchliche Autoritäten treffen: So hebt eine Klage gegen Feldmäuse in Tirol, 1519, hervor, »dass diese schädlichen Tiere (...) grossen merklichen Schaden tun, so wurde auch erfolgen, wenn diese schädlichen Tiere nit weggeschafft werden, dass sie ire Jarszinse der Grundherrschaft nit nur geben könnten und verursacht wurden hinweg zu ziehen, weil sie solcher Gestalten sich nit wüssten zu ernehren« (zit. nach ebd.: 259). In der zeitgenössischen Darstellung des Heuschreckenprozesses¹⁴ bringt der Ankläger noch die Beziehung von Hunger und »Kriminalität« ins Spiel: Wer hungere, so führt er aus, könne zu grausamen und illegalen Taten gezwungen sein (vgl. ebd.: 96). Hunger, materielle Schädigungen und vielleicht gar Grausamkeit und Gesetzlosigkeit – ausgelöst durch Mäuse oder Insekten. Menschen »mit Tränen in den Augen« und auf Knien liegend (vgl. Dinz-

12 Wenngleich dabei am Tier möglicherweise keine »Strafe« im eigentlichen Sinne vollzogen wurde; vgl. Anm. 3.

13 Zur moralischen Deutung von Zoosexualität vgl. Fischer 2006. – Auch die stark von magischen Vorstellungen geprägte Hinrichtung von Hähnen, die Eier gelegt haben sollten, verweist als Überschreitung der Geschlechtergrenzen noch auf das Thema der aus den Fugen geratenen Ordnung.

14 Vgl. dazu Anm. 9.

bacher 2006: 121) – angesichts eines durch Tiere verursachten Problems. *Die göttlich vorgesehene Machtordnung hat sich auch hier verkehrt*. Die Tiere sind nicht Diener und Nutzbringer für den Menschen, wie dieser es als Gottes Ebenbild erwarten dürfte, sie sind seine Feinde und Konkurrenten. Die vorherrschende christliche Tierwahrnehmung einer menschlichen Herrschaft über die Tiere verliert hier ihre empirische Basis, die Welt ist in *Unordnung*. Die Tiere werden anderes als das, was »Tiere« üblicherweise sind; sie werden, so der Ankläger im Heuschreckenfall, nicht nur als Tiere angesehen, sondern als *creatures doing harm to man* (vgl. Evans 1906: 103). Auf diese Kreaturen – und gewissermaßen nur zufällig auf Tiere – richtet sich der Tierprozess.

Ernteschädigungen, Hunger und weitere damit einhergehende Probleme induzieren einen Kontrollwunsch – irgendetwas soll getan werden, um die Schädlinge zu vertreiben. Das Problem für die betroffenen Menschen ist nun, dass gewaltsame oder technische Kontrollmöglichkeiten versagen. Es ist schlicht nicht möglich, alle Schädlinge zu töten oder manuell von den Feldern zu vertreiben. Versagen aber bestimmte Formen der Kontrolle, und ist das Problem dringend genug, so werden andere Kontrollformen versucht werden – und zwar selbst dann, wenn diese eigentlich gar nicht zu den Annahmen über den zu kontrollierenden Gegenstand (hier: die Tiere) passen. Das *Versagen der gewaltsamen technischen Kontrolle*, so ist also anzunehmen, ist noch diesseits aller scholastischen Theorien über Sinn und Unsinn der Exkommunikation von Rüsselkäfern ein zentraler Grund für die Entstehung von Tierprozessen – wenngleich es diese Prozesse natürlich nicht restlos erklären kann. Vermutlich aber hätte es Tierprozesse in dieser Form niemals gegeben, wenn nur die Mittel der Massentötung von schädigenden Tieren schon vorhanden gewesen wären. Nicht aus tierrechtlichen Ambitionen, so ließe sich zugespitzt sagen, sondern aus Mangel an Pestiziden wurden Tiere in rechtsförmige Verfahren einbezogen.

Auch für die kirchlichen Tierprozesse gilt: Das Ritual der Exklusion unterstellt vorherige Inklusion. Dass die Exkommunikation von Tieren, deren spirituelle Zugehörigkeit postuliert, und insofern mit der üblichen Auslegung der christlichen Lehre inkompatibel ist, konnte den gelehrten Prozessbeteiligten sowenig entgehen wie das Problem der Zuschreibung weitgehender kognitiver Fähigkeiten an gemeinhin durch ihre »Unvernunft« sich auszeichnende Geschöpfe. Das zentrale Argument der Befürworter von Tier-Exkommunikationen ist entsprechend nicht die spirituelle Zugehörigkeit, Rationalität und Verantwortlichkeit der Tiere (während umgekehrt die Verteidiger auf deren wesentliche Andersartigkeit, Irrationalität und Nicht-Verantwortlichkeit explizit hinweisen), sondern die *Effektivität der Maßnahme*. Diese wird durch Geschichten über erfolgreiche Kontrollversuche – durch *Kontroll-sagen* – untermauert und plausibilisiert. Dass Tiere per Exorzismus, Exkommunikation, Verbannung, Verfluchung, per (gerichtlicher Verfügung und unter Androhung

des) Anathem(s) und ewiger Verwünschung von Feldern vertrieben werden konnten, ergab sich aus biblischen Hinweisen auf die Möglichkeit der Verfluchung von Tieren (und auch Pflanzen) und »historischen« Beispielen für die Effektivität solcher Maßnahmen. Als Belege für die Wirkungsmacht der Tier- (und Pflanzen-) Verfluchung erschienen zum Beispiel der Fall eines Priesters, der einen Obstgarten mit einem Anathem belegte, weil dessen Früchte die Kinder seiner Gemeinde in Versuchung führten und sie von der Messe abhielten (der Garten blieb unfruchtbar bis der Bann später beseitigt wurde); oder der Fall des Bischofs von Lausanne, der den Genfer See nicht nur von Aalen befreite, die so zahlreich waren, dass sie das Baden und Bootfahren behinderten, sondern später auch noch große Mengen von Blutsaugern vom See vertrieb. St. Bernhard hatte einen Fliegenschwarm exkommuniziert, der Bischof von Trier die Sperlinge anathematisiert, die nicht nur durch ihr Gezwitzchen die Predigt störten, sondern auch sein Gewand verschmutzt hatten usw. (vgl. ebd.: 27ff.). Derartige Kontrollsagen bestätigten die Effektivität und damit den Sinn der Maßnahme – jenseits der schwierigen Diskussionen über die Personalität der Kontrollierten. Sie »bewiesen« damit auch, dass es sinnvoll ist, eine bestimmte Ausformung dieser Personalität mindestens implizit zu unterstellen, auch wenn diese Unterstellung dem konventionellen Wissen widersprach.

Die *Rechtsförmigkeit des Verfahrens* wird von den zugrundeliegenden magisch-religiösen Kontrolltechniken nicht unbedingt vorausgesetzt – es gibt auch Fälle, in denen erzürnte Heilige mit störenden Tieren nicht lange verhandelten, sondern »kurzen Prozess« machten –, ist aber doch eng mit diesen verknüpft. Die weltliche Seite des Kirchenbanns ist ein System der sozialen Kontrolle von Menschen, das in Strukturen der Verhandlung, der Drohung, des Rechts und natürlich der Religion eingebunden ist, die – als »Anhängsel« der Methode selbst – auf die zu verbannenden Tiere übertragen werden. Das Anathem darf nicht unrechtmäßig verhängt und muss daher rechtsförmig beschlossen werden; das kirchliche Urteil muss Gottes Intentionen erörtern und berücksichtigen; die Logik des Verfahrens erfordert einen langen Prozess – mit Zeugenvernehmungen und Beweisführung, Plädoyers von Anklägern und Verteidigern, und schließlich einem wohlwogenen Urteil. Die Systemlogik des Rechts erfordert es, potentiell von Sanktionen Betroffene als Rechtssubjekte zu konzipieren; und sie verbietet willkürliche Entscheidungen gegen die dem Recht unterworfenen. Was aber das Befolgen formaler Regeln und den Respekt gegenüber tierlichen Rechten mehr noch als eine prinzipielle Treue gegenüber Rechtsprinzipien motiviert haben mag, war der Gedanke der *Notwendigkeit einer korrekten Prozedur für die Wirkungsmacht* der durch das Verfahren legitimierten magisch-religiösen Kontrolltechnik (vgl. ebd.: 4). Zudem war es die *Gefährlichkeit einer falschen Entscheidung*, die eine sorgfältige, wohlwogene Urteilsfindung erforderlich machte: Im Kampf gegen die Tiere wurde mit so gefährlichen kosmischen

Waffen gekämpft, dass – *zur eigenen Sicherheit* – die moralische Logik des Falles genau erörtert und die – vor Gott – richtige Entscheidung gefunden werden musste.¹⁵

Der Tierprozess eröffnet mit seiner Mischung aus magisch-religiösen und sozialen Techniken Kontrolloptionen, wo technische Mittel versagen. Die für das prozessuale Vorgehen erforderliche Zuschreibung weitgehender Verständnis- und Handlungskompetenzen an die Tiere folgt, wie auch die Relevant-Setzung von Interessen bis hin zum Zugeständnis von Tierrechten, den Erfordernissen der (erhofften) Effizienz des angewandten (weil einzig verfügbaren) Kontrollmechanismus. Die menschenanaloge »Personifizierung« der Tiere, die in den Tierprozessen tatsächlich zu beobachten ist, ist nicht ein zeittypisches und den Prozessen vorausgehendes Phänomen, sondern ein Produkt der Prozesse selbst, das dem zeittypischen Tierbild diametral widerspricht. Eingebunden in sonst für Menschen reservierte Strukturen der Verhandlung wurden nur solche Tiere, mit denen und gegen die verhandelt werden musste, weil gewaltsame Problemlösungen versagten. Und Zugehörigkeit, Mitgeschöpflichkeit und daraus resultierende Rechte wurden nur dort thematisiert, wo das Gelingen des Kontrollversuchs von einer »fairen« Behandlung der Kontrollierten abhing. Nur Tiere, die Macht über Menschen auszuüben imstande waren, konnten den Status des Rechtssubjekts erreichen – die Reduktion der moralischen und rechtlichen Differenz zwischen Menschen und Tieren folgt dem Verlust des menschlichen Machtübergewichts.

4 Tierschutz und Tierschutzgesetz: Heutige Widersprüche

Ungewöhnliche Kontrollversuche, so zeigen die Tierstrafen und -prozesse, können Formen der Subjektivität generieren, die mit dem gewöhnlichen Wissen über die kontrollierten Individuen inkompatibel sind. Obwohl Tiere dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Denken als rechtlich-moralische Objekte galten, die in der Rangordnung des Seins weit unter dem Menschen angesiedelt waren, wurden sie im Rahmen der Tierstrafen und Tierprozesse als tendenziell gleichartige und gleichwertige Rechtssubjekte konzipiert. Der Widerspruch zwischen dem zeittypischen Wissen und der Logik der Kontrolle wurde dabei aufgrund des dominanten Kontrollwunsches hingenommen und schließlich von der Eigenlogik der Kontrollmechanismen überdeckt. Späteren Beobachtern erscheinen die rechtlichen Verfahren gegen

15 Im Prozess gegen die Heuschrecken weist der bischöfliche Anwalt darauf hin, dass die Argumente der Verteidigung deshalb kritisch gewürdigt werden müssten, weil »the bolt of excommunication should not be hurled recklessly and at random (...), being a weapon of such peculiar energy and activity that, if it fails to strike the object against which it is hurled, it returns to smite him, who hurled it« (zit. n. Evans 1906: 105).

Tiere spontan grenzenlos irrational – doch interessanterweise hat die Modernisierung in dieser Hinsicht keinesfalls zu einer Zunahme materialer Rationalität geführt: Auch heute noch ist der Rechtssubjektstatus der Tiere höchst widersprüchlich, und auch heute noch wird die Logik zeitgenössischer Tier-, Rechts- und Moralvorstellungen zu Gunsten einer möglichst effizienten und nützlichen Kontrolle von Tieren ignoriert bzw. von dieser überlagert.

In praktischer Hinsicht problematisch ist heute nicht mehr so sehr die Konzeption tierlicher Verantwortung (wenngleich auch dieses Problem nicht theoretisch gelöst, sondern nur ausgeblendet ist), wohl aber diejenige tierlicher Rechte. Wir erleben heute eine höchst ambivalente historische Phase, in der der Tierschutz im moralischen Gefühl vieler Menschen und auch im Recht verankert ist, während gleichzeitig nicht-menschliche Tiere speziesistisch als minderwertige verstanden, indifferent instrumentalisiert, eingesperrt, misshandelt und industriell getötet werden (vgl. Fischer 2001). Der moderne Tierschutz inkorporiert mit der Idee der Humanisierung der Ausbeutung und des Tötens einen zentralen moralischen Widerspruch, der sich auch in einer ambivalenten Rechtsstellung der Tiere äußert. Unabhängig von der Frage, inwieweit die anthropozentrischen Argumente der Tierschützer (vgl. z.B. Caspar 1999; Favre/Tsang 1998) schon immer ein taktisches Manöver darstellten, das die eigentliche Absicht des Schutzes der Tiere um ihrer selbst willen befördern sollte – die heutige Wahrnehmung des Tierschutzes ist jedenfalls die letztere. Tiere erscheinen als leidensfähige und *um ihrer selbst willen* zu berücksichtigende Subjekte, die nicht jenseits aller moralischer Regeln behandelt werden dürfen. Sie sind damit – nicht in der Dimension der Verantwortungszuschreibung, wohl aber hinsichtlich der Relevantsetzung von Interessen – *de facto als moralische Rechtssubjekte konzipiert*. Dabei gerät die *gleichzeitige* Objektivierung der Tiere in technisch-gewaltsamen Kontrollstrukturen (wie Masseneinsperrung auf engstem Raum, Schlachthof oder Versuchslabor) in *Widerspruch zur Eigenlogik moderner, egalitärer Moral*. Denn während tierliche Interessen moralisch nicht ohne jede Relevanz sind, müssen sie doch als solche von so geringem Gewicht konzipiert werden, dass Tiere weitgehend moralisch exkludiert sind und ihre gewaltsame Nutzung weiterhin möglich bleibt. Diese Differenzierung der Gewichtung von Interessen ist aber vor dem Hintergrund egalitärer Moral nicht mehr begründbar. Wo alle gleich behandelt werden sollen und Rechte jenseits von Rangordnungen, gesellschaftlichen Positionen und intellektuellen Fähigkeiten gleichmäßig zugeschrieben werden sollen, dort wäre es in der Tat erforderlich zu begründen, warum bestimmte Individuen nicht zu »allen« gehören, um sie aus dem Raum der prinzipiell gleichen Berücksichtigung ausschließen zu können. Tierrechtsphilosophen haben überzeugend darauf hingewiesen, dass ein solcher Ausschluss anhand relevanter Kriterien nicht möglich ist: Welches Distinktionsmerkmal auch immer gewählt wird – es gelingt nicht, alle Menschen moralisch zu inkludieren und gleich-

zeitig alle anderen Tiere zu exkludieren; schließlich gibt es auch Menschen, die zum Beispiel nicht sprechen können oder intellektuell benachteiligt sind. Ganz abgesehen von der Frage der Auffindbarkeit eines scharfen Distinktionskriteriums, würde sich freilich jeweils auch die Frage der Relevanz eines solchen Merkmals stellen. Die Ideen der Menschenrechte und der Menschenwürde knüpfen sich direkt an das »nackte Leben« (vgl. Agamben 2002). Ein Kriterium, das den Ausschluss aus dem Kreis der Träger von Menschenrechten begründen könnte, ist prinzipiell und a priori nicht vorgesehen. Damit alle Menschen notwendig inkludiert sind, *darf* es ein solches Kriterium nicht geben – gäbe es eines, stünden damit die Menschenrechte zur Disposition. Jede Argumentation aber, die den moralischen Ausschluss der Tiere begründen wollte, müsste über Kriterien diskutieren, die den Ausschluss von Individuen aus dem Kreis derjenigen ermöglichen, die elementare Rechte (wie z.B. auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit) haben. Kurzum: Die moralische Logik der Menschenrechte schließt eine Diskussion notwendig aus, die ihrerseits den Ausschluss der Tiere begründen könnte. Die aktuelle gewaltsame Misshandlung von Tieren bleibt damit unbegründbar und bildet einen objektiven Widerspruch zu den egalitären und gewaltkritischen Ansprüchen der Moderne.

Dieser Konflikt spiegelt sich auch in der *positiv-rechtlichen Stellung der Tiere* wider. Juristisch wird das Tierschutzgesetz heute einhellig dahingehend interpretiert, dass es nicht anthropozentrischen, sondern »pathozentrischen« Tierschutz um der Tiere selbst willen leisten solle. Gleichzeitig aber geht die »herrschende Meinung« davon aus, dass Tiere keine Rechtssubjekte seien und sein könnten (vgl. Erbel 1986: 1252) – zwei Ansichten, die inkompatibel sind. Denn ein Schutz der Tiere um ihrer selbst willen impliziert, dass Menschen bestimmte Pflichten im Umgang mit Tieren haben, und zwar direkt den Tieren selbst gegenüber. Wenn aber subjektive Rechte ein Korrelat von Pflichten sind (vgl. Wise 1999: 53ff.), so haben Tiere hier und heute de facto positive Rechte.¹⁶ Der Versuch, diese Einsicht zu umgehen, führt in interpretatorische Probleme, wenn es um die rechtliche Begründung des Tierschutzes geht. Immerhin schränkt das Tierschutzgesetz menschliche Freiheiten, und sogar Grundrechte, wie die Wissenschafts- und Kunstfreiheit, ein. Will man diese Einschränkungen nicht als das deuten, was sie sind, nämlich als das faktische Zugeständnis von zu berücksichtigenden Rechten der Tiere, müssen Ersatzinterpretationen bemüht werden wie etwa die, dass der Tierschutz letztlich aus dem Schutz der Menschenwürde resultiere, deren Schutz den Schutz der Tiere geböte. Solche Deutungen aber gehen an dem allgemein erfahrenen und zugestandenen Sinn der

16 Jerrold Tannenbaum hat diesen Gedanken für die der deutschen Rechtslage in dieser Hinsicht vergleichbare US-amerikanische ausgeführt: »Whatever they might originally have been intended to do, cruelty laws today clearly are intended at the very least to protect animals. They create legal duties to animals. They therefore afford legal rights for animals.« (1995: 581).

Tierschutzregelungen völlig vorbei, deren Logik eben nicht auf den Menschen- schutz zielt, sondern auf die Tiere selbst gerichtete Pflichten installiert. Die Tat- sache, dass Tiere um ihrer selbst willen gesetzlich vor Tod und Leiden geschützt werden sollen, ist daher mit der Annahme, dass Tiere eigentlich keine Rechte haben könnten, unvereinbar. *Tiere sind heute de facto Rechtssubjekte im positiven Sinne*. Freilich solche mit Minimalstrechten wie etwa dem, vor der Tötung noch betäubt zu werden (was praktisch z.B. bedeutet, einen Metallbolzen in das Gehirn geschossen zu bekommen, bevor die Halsschlagader durchtrennt wird). Solches überhaupt als positives Recht zu formulieren – was es aber tatsächlich ist –, erscheint natürlich absurd. Um eine derart antiegalitäre Verteilung von Rechten heute aufrechterhalten zu können, ist es erforderlich, den faktischen Rechtssubjektstatus der Tiere zu negieren, von tierlichen Rechten also gar nicht erst zu sprechen. Während die Kon- trolle der Tiere in den Tierstrafen und -prozessen es erforderlich machte, Zuge- hörigkeit zu betonen, Interessen relevant zu setzen und die Tiere als Rechtssubjekte zu konzipieren, obwohl sie dem allgemeinen Verständnis der moralischen Ordnung der Welt und des Rechts zufolge moralisch-rechtliche Objekte waren, bedingt die gewaltsame Kontrolle der machtlosen Nutztiere der Moderne die Negation des Status der Tiere als (nicht verantwortliche, aber in ihren Interessen relevante) Rechtssubjekte, der ihnen der Eigenlogik der moralischen und rechtlichen Systeme zufolge tatsächlich zukommt.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2002), *Homo sacer: Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.
- Amira, Karl von (1891), *Tierstrafen und Tierprozesse*, Innsbruck.
- Beirne, Piers (1994), »The Law is an Ass: Reading E.P. Evans' The Medieval Prosecution and Capital Punishment of Animals«, *Society & Animals*, Jg. 2, H. 1, S. 27–46.
- Caspar, Johannes (1999), *Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft: Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage*, Baden-Baden.
- Cohen, Esther (1986), »Law, folklore and animal lore«, *Past and Present*, H. 110, S. 6–37.
- Dinzelbacher, Peter (2000), »Mittelalter«, in: ders. (Hg.), *Mensch und Tier in der Geschichte Europas*, Stuttgart, S. 181–292.
- Dinzelbacher, Peter (2006), *Das fremde Mittelalter: Gottesurteil und Tierprozess*, Essen.
- Erbel, Günter (1986), »Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandsaufnahme anlässlich der Novellie- rung des Tierschutzgesetzes«, *Deutsches Verwaltungsblatt*, 15. Dezember 1986, S. 1235–1258.
- Etzold, Sabine (2000), »Hängt das Schwein auf!«, *Tierrechte*, H. 12, S. 20f.
- Evans, E.P. (1987/1906), *The Criminal Prosecution and Capital Punishment of Animals*, London/Boston.
- Favre, David/Tsang, Vivien (1998), »The Development of Anti-Cruelty Laws During The 1800's«, in: Lockwood, Randall/Ascione, Frank R. (Hg.), *Cruelty to Animals and Interpersonal Violence: Readings in Research and Application*, West Lafayette, S. 32–66.

- Finkelstein, J. J. (1981), »The Ox That Gored«, *Transactions of the American Philosophical Society* Jg. 71, H. 2, S. 1–89.
- Fischer, Michael (2001), »Differenz, Indifferenz, Gewalt: Die Kategorie ›Tier‹ als Prototyp sozialer Ausschließung«, *Kriminologisches Journal*, Jg. 33, H. 1, S. 170–188.
- Fischer, Michael (2005), »Tierstrafen und Tierprozesse: Zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten«, *Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, H. 38, Münster.
- Fischer, Michael (2006), »Zoosexualität: Zwischen Gleichheit und Missbrauch«, in: Schröder, Birgit (Hg.), *Verschwiegenes Tierleid: Sexueller Missbrauch an Tieren*, Windhagen, S. 24–41.
- Frazer, James G. (1923), *Folk-Lore in the Old Testament: Studies in Comparative Religion, Legend and Law*, London.
- Geiger, Theodor (1931), »Das Tier als geselliges Subjekt«, *Forschungen zur Völkerpsychologie und Soziologie X, 1. Halbband: Arbeiten zur biologischen Grundlegung der Soziologie*, S. 283–307.
- Hülle, Werner (1990), »Von Tierprozessen im deutschen Recht«, in: *Deutsche Richterzeitung*, April 1990, S. 135–137.
- Newman, Graeme (1985), *The Punishment Response*, Albany.
- Tannenbaum, Jerrold (1995), »Animals and the Law: Property, Cruelty, Rights«, *Social Research*, Jg. 62, H. 3, S. 539–607.
- Waldschütz, Erwin (1994), »Die Stellung des Tieres im Rahmen der Schöpfungstheologie und der Philosophie des Lebendigen«, in: Harrer, Friedrich/Graf, Georg (Hg.), *Tierschutz und Recht*, Wien, S. 37–46.
- Westermarck, Edward (1971/1912), *The Origin and Development of the Moral Ideas*, Bd. 1, New York/London.
- Wise, Steven M. (1999), *Rattling the Cage: Toward Legal Rights for Animals*, Cambridge.